

Vertrag

über die Aufgabenwahrnehmung einer Zentralen Stelle im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (nachfolgend KVH genannt)

und

der AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse,
zugleich für die Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover
der BKK Landesverband NORD,

der Innungskrankenkasse Hamburg,

dem Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. / Landesvertretung Hamburg

dem Verband der Arbeiter - Ersatzkassen / Landesvertretung Hamburg

der See-Krankenkasse Hamburg

(nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt)

und

dem Gesundheitsamt Bremen

Präambel

Zum 01.01.2004 sind die Krebsfrüherkennungsrichtlinien (KfR) und Bundesmantelverträge (Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; nachfolgend BMV genannt) zur Einführung eines bundesweiten Mammographie-Screening Früherkennungsprogramms in Kraft getreten. Dieses Programm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert. Für das Bundesland Hamburg werden im Rahmen des Mammographie-Screenings zwei Screening-Einheiten eingerichtet. Die Untersuchungen finden in von einem Programmverantwortlichen Arzt geleiteten Screening-Einheiten statt. Die anspruchsb-

rechtigten Frauen im Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres sollen durch eine Zentrale Stelle in einem Intervall von zwei Jahren zur Früherkennungsuntersuchung in eine Screening-Einheit eingeladen werden. Die Verbände der Krankenkassen in Hamburg und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg errichten die Zentrale Stelle für Hamburg im Gesundheitsamt Bremen. Das Gesundheitsamt Bremen nimmt bereits seit 2005 die Aufgaben der Zentralen Stelle für die Länder Bremen und Niedersachsen wahr.

§ 1

Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung

1. Grundlage dieses Vertrages sind die einschlägigen Regelungen der KfR in der jeweils geltenden Fassung und BMV, insbesondere Abschnitt B Nr. 4 d) KfR und Anhang 9. I. BMV in der jeweils geltenden Fassung, aus denen sich die Aufgaben der Zentralen Stelle, wie sie vom Gesundheitsamt Bremen zu erbringen sind, im Einzelnen ergeben.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Beauftragung des Gesundheitsamtes Bremen mit der Durchführung der Aufgaben der Zentralen Stelle für Hamburg. Die Zentrale Stelle lädt die anspruchsberechtigten Frauen auf der Basis der Meldedaten des Hamburger Einwohnermeldeamtes zur Teilnahme am Mammographie-Screening in eine Screening-Einheit ein. Die Zuordnung der anspruchsberechtigten Frauen zu den Screening-Einheiten wird spätestens 3 Monate vor Beginn des Screenings von der KV in Absprache mit den Vertragspartnern geregelt.
3. Aufbau und Betriebsfähigkeit der Zentralen Stelle müssen mit dem Aufbau und der Betriebsfähigkeit der einzelnen Screening-Einheiten korrespondieren.

§ 2

Aufgaben

Das Gesundheitsamt Bremen führt als Zentrale Stelle das Einladungswesen im Rahmen des Mammographie-Screenings einschließlich aller organisatorischer Vor- und Nachbereitungen auf der Grundlage des KfR und BMV durch.

Die Aufgaben der Zentralen Stelle sind insbesondere

- die Beschaffung der Meldedaten,
- die Zuordnung einer Screening-Identifikationsnummer für jede Frau,
- die Vergabe der Untersuchungstermine auf der Grundlage der mitgeteilten Kapazitäten des jeweiligen Programmverantwortlichen Arztes,

- die Einladung mit Angabe von Untersuchungsort und -termin, einschließlich notwendiger Erinnerung und Änderung von Untersuchungsort und -termin auf Wunsch der Frau,
- die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit montags bis mittwochs mindestens in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- die Berücksichtigung von Selbsteinladerinnen,
- die Information über das Mammographie-Screening-Programm im Zusammenhang mit der Einladung,
- die Weiterleitung der Einladungslisten an die Screening-Einheiten,
- die Entgegennahme und Weiterleitung der Rückmeldungen der Screening-Einheiten über das Teilnahmeverhalten an das Referenzzentrum,
- quartalsweise Information der Landesverbände der Krankenkassen in Hamburg sowie der KVH über das Teilnahmeverhalten,
- Bildung eines Kontrollnummernsatzes für den regelmäßigen Abgleich mit dem Hamburgischen Krebsregister,
- Datenaustausch mit dem Hamburgischen Krebsregister,
- Löschen der patientenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen,
- das Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Zentrale Stelle ist eine organisatorische Einheit des Gesundheitsamtes Bremen und gegenüber Dritten nicht weisungsgebunden.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Gesundheitsamtes Bremen.

§ 4

Datenschutz

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralen Stelle gelten neben den gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit auch innerhalb des Gesundheitsamtes Bremen die besonderen Bestimmungen des mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten abgestimmten Datenschutzkonzeptes des Gesundheitsamtes Bremen zum Mammographie – Screening.

§ 5

Kooperation

Die Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Stelle erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den nach den KfR und BMV zu beteiligenden Institutionen, insbesondere mit den Programmverantwortlichen Ärzten der jeweiligen Screening-Einheiten.

Da das Gesundheitsamt Bremen die Aufgaben der Zentralen Stelle für die Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg wahrnimmt, sorgt sie für den nötigen länderübergreifenden Informationsfluß. Die Zentrale Stelle lädt im vierten Quartal die Verbände der Krankenkassen der Länder Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg sowie die KVN, KVB und die KVH zu einer gemeinsamen Sitzung ein, in der der jährliche Tätigkeitsbericht vorgestellt wird. An diesem Termin wird ebenso der Haushalt mit den Kostenträgern beraten.

Die KVH und die Zentrale Stelle stimmen unter Einbindung der Hamburger Krankenkassen den Einsatz der Software einvernehmlich ab.

§ 6

Kosten/Abrechnungsverfahren

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg ist an den Kosten der Zentralen Stelle und in allen kostenrelevanten Fragen nicht beteiligt.

Der voraussichtliche anteilige Kostenaufwand der Zentralen Stelle für das erste Betriebsjahr für Hamburg ist in **Anlage 1** dargestellt. Verändern sich im Laufe eines Jahres die Grundlagen für die vorgelegte Kalkulation, so erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.

Es sind vierteljährlich Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Kosten an das Gesundheitsamt Bremen zu leisten, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines Jahres.

Die Verbände der Krankenkassen übermitteln der Zentralen Stelle jeweils bis spätestens zum 31.12. eines Jahres die Anzahl der bei ihnen versicherten anspruchsberechtigten Frauen auf Grundlage der KM 6. Die Zentrale Stelle ermittelt auf dieser Grundlage den prozentualen Kostenanteil der Verbände und stellt diesen eine Rechnung.

Der Kostenanteil der PKV-Versicherten wird von der Zentralen Stelle mit der Kooperationsgemeinschaft abgerechnet.

Bei Ausdehnung des Aufgabenspektrums auf weitere Screening-Einheiten legt die Zentrale Stelle eine neue Kostenkalkulation vor.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Schlussrechnung durch die Zentrale Stelle. Mit dieser Schlussrechnung werden die oben genannten Abschlagszahlungen saldiert und der Rechnungsbetrag unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung ausgeglichen.

§ 7

Implementierungsprozess

Der Aufbau der personellen und organisatorischen Strukturen erfolgt durch die Zentrale Stelle in dem Umfang, in dem die Screening-Einheiten in Betrieb gehen.

Die KVH teilt der Zentralen Stelle unverzüglich mit, wer als Programmverantwortlicher Arzt einen Versorgungsauftrag für eine Screening-Einheit übernommen hat. Zur Vorbereitung ihrer Aufgabe nimmt die Zentrale Stelle Kontakt mit dem Programmverantwortlichen Arzt der entsprechenden Screening-Region auf. Die Zentrale Stelle hat 3 Monate Zeit, die personellen und organisatorischen Strukturen zu schaffen. Die KVH informiert den programmverantwortlichen Arzt mit der Genehmigung über diesen zeitlichen Vorlauf.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vereinbarungspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vereinbarungsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung und Vorgaben zu ergänzen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum **1. Januar 2007** in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2009. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist bis zum 31. Dezember des Jahres gekündigt wird.

Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt insbesondere bei unzureichender Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen vor.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass soweit ein weiteres regionales Versorgungsprogramm das Gesundheitsamt Bremen mit den Aufgaben einer Zentralen Stelle beauftragt, eine Neufassung hinsichtlich der Kostenverteilung auf die Verbände erfolgt. Hierzu ergeht eine schriftliche Zusatzvereinbarung, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

Bremen / Hamburg, im Juli 2007

.....

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
zugleich für die Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

.....

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

.....

BKK Landesverband NORD

.....

Innungskrankenkasse Hamburg

.....

Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V./
Landesvertretung Hamburg

.....

Verband der Arbeiter - Ersatzkassen /
Landesvertretung Hamburg

.....

See-Krankenkasse Hamburg

.....

Gesundheitsamt Bremen/Zentrale Stelle